

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 17. Dezember 1952 j

Nr. 176

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 52	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien .....	1315
11. 12. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952. (Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich der Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft) .....	1316
	Berichtigung .....	1317
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 51 .....	1317

### Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien.

Vom 11. Dezember 1952

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilwaren wird verordnet:

§ 1  
Die staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben Preissenkungen für folgende Textilwaren durchzuführen:

Säuglingswäsche und Untertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle	um 45 %
Säuglingswäsche und Untertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 17 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Wolle	um 30 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Wolle, gemischt	um 15 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Kunstseide	um 22 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Kunstseide, gemischt	um 13 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle	um 36 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle, gemischt	um 30 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 21 %
Untertrikotagen für Kinder aus Zellwolle	um 17 %
Untertrikotagen für Kinder aus Baumwolle	um 15 %
Oberbekleidung für Knaben, Mädchen und Säuglinge aus Geweben	um 15 %

§ 2  
Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preissenkungen durchzuführen:

Untertrikotagen und Säuglingswäsche aus Zellwolle	um 17 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 21 %

Untertrikotagen für Kinder aus Zellwolle	um 17 %
Oberbekleidung für Knaben, Mädchen und Säuglinge aus Geweben	um 15 %

§ 3  
Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 4  
Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 5  
(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung dieser Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 6  
Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen können, soweit Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, diese erlassen.

§ V  
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen  
Grotewohl Dr. Loch  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten